



Tiertransporte: Was ist zu beachten?

Wer Tiere transportiert, benötigt ein geeignetes Transportfahrzeug und ist verpflichtet, dass Tiertransporte schonend vorgenommen werden. Dabei müssen Rampen zum Be- und Entladen gleitsicher und der Boden im Transporter eingestreut sein. Zudem muss den Tieren im Transporter genügend Platz zur Verfügung stehen (s. Tabelle Mindestraumbedarf) und die Transportdauer darf 6 Stunden nicht übersteigen. Am 1. Januar 2014 ist das revidierte Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Es gilt unabhängig davon, ob Tiere gewerbmässig oder privat transportiert werden. Die zu beachtenden Neuerungen sind in der Tabelle aufgeführt.

Dokumentation der Fahrzeit auf dem Begleitdokument

Bisher musste der Fahrer/die Fahrerin auf dem Begleitdokument eintragen, ob und welche Verletzungen ein Tier auf dem Transport erlitten hat. Neu ist er/sie nun nach Tierschutzverordnung (TSchV Art. 152 e) verpflichtet, auch die Fahrzeit schriftlich festzuhalten. Dies ist für die Kontrolle der maximalen Fahrzeit von 6 Stunden von Bedeutung, insbesondere wenn Tiere mehrmals umgeladen wurden, bevor sie am Zielort ankommen. Das bestehende Begleitdokument wird für die Dokumentation der Fahrzeit angepasst. Bis dahin können die Belade- und Entladezeiten im Begleitdokument im Abschnitt «Angaben für Labeltiere» eingetragen werden.

Abschlussgitter

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2014 muss am Heck von Transportfahrzeugen ein Abschlussgitter angebracht sein. Mit einem Abschlussgitter soll verhindert werden, dass Tiere beim Öffnen der Heckklappe des Transportfahrzeuges herunterfallen resp. ausbrechen können. Zudem kann bei Transportunterbrüchen in der wärmeren Jahreszeit der Laderaum durch Öffnen der Heckklappe besser belüftet werden. Bei Seitentüren muss kein Abschlussgitter angebracht werden.

Mindestraumbedarf für den Transport

	Gewicht	Fläche	Mindesthöhe des Transportabteils
Schafe geschoren	30-45 kg	0.25 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
	45-60 kg	0.33 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
	Über 60 kg	0.40 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
Schafe in Wolle	Unter 30 kg	0.20 m ²	Widerristhöhe + 20 cm
	30-45 kg	0.25 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
	45-60 kg	0.40 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
Ziegen	Unter 35 kg	0.25 m ²	Widerristhöhe + 50 cm
	35-55 kg	0.33 m ²	Widerristhöhe + 50 cm
	Über 55 kg	0.50 m ²	Widerristhöhe + 50 cm

(Quelle: 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008)

Die Installation/Qualität des Abschlussgitter muss so sein, dass

- die Tiere bei offener Heckklappe/Rampe keine Möglichkeit haben zu entweichen.
- das Abschlussgitter dem Druck der Tiere standhält.
- die Tiere das Gitter nicht öffnen können.
- die Tiere nicht unter oder zwischen den Teilen der Absperrung entweichen können.
- die Verletzungsgefahr minimal ist.
- der Blick auf den Innenraum bei geschlossenem Gitter frei ist.

Weitere Informationen

finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (BLV) www.blv.admin.ch in der Rubrik Themen/Tierschutz/Tiertransporte oder unter www.nutztiere.ch

Rita Lüchinger Wüest



Abschlussgitter sind auch für Kleinviehanhänger obligatorisch. Die Anhänger können entsprechend nachgerüstet werden. Les grilles de fermeture sont aussi obligatoires sur les remorques à petit bétail. On peut équiper celles-ci par après.

(Photo: Tanner AG, Langnau)